

Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft
der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie
an der Technischen Universität Dortmund
vom 24. September 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Zweck des Praxissemesters
- § 3 Dauer und Durchführung des Praxissemesters
- § 4 Organisationsform des Praxissemesters
- § 5 Tätigkeiten, Forschungspraktika und Auslandspraktika
- § 6 Begleitung des Praxissemesters und praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen
- § 7 Schriftliche Auswertung des fachbezogenen Praktikums
- § 8 Anmeldung und Anerkennung der Praktikumsstelle
- § 9 Erwerb der Leistungspunkte
- § 10 Anerkennung fachpraktischer Vorleistungen
- § 11 Unfallversicherung
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die einsemestrige Praxisphase (Praxissemester) im Sinne des § 7 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft.

§ 2

Ziel und Zweck des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester ist integraler Bestandteil des Bachelorstudienganges Erziehungswissenschaft. Es soll zu einer Intensivierung des Studiums beitragen, indem es exemplarisch das Verhältnis von Theorie und Praxis erfahrbar macht und darüber hinaus zu einer Auseinandersetzung mit Zielen, Aufgaben und Methoden in pädagogischen/erziehungswissenschaftlichen Tätigkeitsbereichen von Sozialer Arbeit veranlasst.
- (2) Das Praxissemester soll den Studierenden ermöglichen
 - einen Einblick in Struktur, Funktion und Arbeitsweise von Institutionen und Organisationen zu gewinnen und entsprechende Erfahrungen zu sammeln;
 - die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis zu erproben sowie wissenschaftliche Ausbildungselemente in einen sinnvollen Zusammenhang mit fachpraktischen Erfahrungen zu bringen;
 - die Bereitschaft und Fähigkeit, Probleme, Einstellungen und Verhaltensweisen von Betroffenen zu verstehen, zu erproben und angemessene pädagogische Handlungsweisen zu entwickeln;
 - in pädagogischen Tätigkeitsfeldern Kriterien für die spätere Berufsentscheidung zu erwerben;
 - die im Studium erworbenen Forschungskompetenzen in einem Praxisfeld zu erproben und durch Erfahrungen zu erweitern.

§ 3

Dauer und Durchführung des Praxissemesters

Das Praxissemester stellt ein Pflichtmodul im Rahmen des Bachelorstudienganges Erziehungswissenschaft dar (vgl. § 7 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft). Es umfasst insgesamt ein Semester und ist in der Regel im fünften Fachsemester zu absolvieren. Mit erfolgreichem Abschluss des Praxissemesters werden 30 Leistungspunkte erworben. Das Praxissemester besteht aus dem fachbezogenem Praktikum (27 Leistungspunkte) und der theorie- und forschungsorientierten Auswertung (Nachbereitungsphase) in Form einer Hausarbeit (Praktikumsbericht) als Modulprüfung (3 Leistungspunkte). Zeitlich umfasst das Praxissemester 20 Wochen (810 Stunden) und die Nachbereitungsphase 90 Stunden. Das Praxissemester muss in einem Arbeitsfeld mit pädagogischer/erziehungswissenschaftlicher Affinität absolviert werden.

§ 4

Organisationsform des Praxissemesters

- (1) Das fachbezogene Praktikum soll in der Regel in ununterbrochener Vollzeittätigkeit absolviert werden (Blockpraktikum).
- (2) In begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. in sozialen Härtefällen oder wenn die Art des Praktikums selbst dies notwendig macht, kann das Praktikum mit Zustimmung der Leiterin / des Leiters des Praktikumsbüros der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie auch in anderer Form absolviert werden, z. B. als studienbegleitendes Praktikum oder durch die Ableistung mehrerer, längerfristiger Blöcke, wobei die Dauer eines Blocks acht Wochen (300 Stunden) nicht unterschreiten darf.

§ 5

Tätigkeiten, Forschungspraktika und Auslandspraktika

- (1) Das fachbezogene Praktikum wird in der Regel in einer Praxiseinrichtung absolviert (z.B. in Bildungs-/ Weiterbildungseinrichtungen, Behörden, Jugendhilfeeinrichtungen, Beratungseinrichtungen, Volkshochschulen, Betrieben der freien Wirtschaft, Schulen usw.). Die Praktikumsstelle muss dabei inhaltlich und institutionell dem gewählten Studienschwerpunkt zuzurechnen sein.
- (2) Das fachbezogene Praktikum kann auch als Forschungspraktikum absolviert werden. Die Ableistung eines Forschungspraktikums erfolgt in der Regel über die Teilnahme an einem Forschungsprojekt der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund bzw. einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dortmund, die dem gewählten Wahlpflichtbereich zugeordnet ist oder einer einschlägigen, außeruniversitären Forschungsinstitution der Bundesrepublik. Die Aufgaben umfassen dabei die Mitarbeit von der Planung über die Erhebung bis zur Auswertung des Forschungsgegenstandes.
- (3) Praktika können auch im Ausland absolviert werden. Im Rahmen der Intensivierung internationaler Kontakte soll das Praktikumsbüro Studierende, die ihr Praktikum im Ausland ableisten möchten, insbesondere mit Informationen unterstützen.

§ 6

Begleitung des Praxissemesters und praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen

- (1) Die inhaltliche Betreuung des Praxissemesters wird durch die Lehrenden in den von den Studierenden gewählten Wahlpflichtbereichen bzw. im Grundlagenbereich Erziehungswissenschaft vor dem Hintergrund des gewählten Praxisfeldes sichergestellt. Organisatorisch wird das Praxissemester von dem Praktikumsbüro der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie begleitet.
- (2) Die Studierenden wählen eine hauptamtliche Lehrkraft als Betreuerin / Betreuer aus, die bzw. der regelmäßig Lehrangebote im Rahmen des gewählten Wahlpflichtbereichs oder des Grundlagenbereichs Erziehungswissenschaft anbietet. Die Betreuerin / der Betreuer muss dem Bereich zuzuordnen sein, dem die Praxisstelle aus fachlicher Sicht zuzurechnen ist. Die Betreuerin / der Betreuer steht den Studierenden zu Beratungszwecken bezüglich inhaltlicher Fragen während des Praxissemesters zur Verfügung, sie bzw. er betreut und bewertet die schriftliche Auswertung des Praktikums (Praktikumsbericht) und kann nach Absprache die Studierenden an ihrer Praktikumsstelle besuchen.

- (3) In Seminaren, die dem gewählten Wahlpflichtbereich zugeordnet sind, wird es den Studierenden ermöglicht Praxiserfahrungen zu systematisieren und zu reflektieren und Fragen zu diskutieren, die sich aus dem Studium gegenüber dem Berufsfeld ergeben.

§ 7

Schriftliche Auswertung des fachbezogenen Praktikums

- (1) Über das fachbezogene Praktikum ist eine schriftliche Hausarbeit (Praktikumsbericht) im Umfang von ca. 20 Seiten anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist bei der Betreuerin bzw. bei dem Betreuer des Praxissemesters einzureichen.
- (2) Das Praktikumsbüro stellt einen Leitfaden über Inhalt und Form des Berichts zur Verfügung, der den Studierenden bei der Abfassung als Orientierungsrahmen dient.
- (3) Die schriftliche Auswertung des Praktikums soll durch eine wissenschaftliche Reflexion der gesammelten Erfahrungen gekennzeichnet sein. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, im Studium erworbenes Wissen auf die Reflexion der Praxiserfahrungen anzuwenden. Die Auswertung muss einen forschungsorientierten Zuschnitt enthalten. Im Regelfall bedeutet dies, dass die Studierenden sich für eine Fragestellung, die mit dem gewählten Praxisbereich zu tun hat, entscheiden und diese mittels forschungsmethodisch gesicherter Verfahren bearbeiten.
- (4) Der Praktikumsbericht wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bewertet. Für die Benotung gilt § 18 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft.

§ 8

Anmeldung und Anerkennung der Praktikumsstelle

- (1) Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsstelle im Regelfall selbst. Sie können dabei auf die Unterstützung des Praktikumsbüros zurückgreifen.
- (2) Die Praktikumsstelle muss vor Antritt des Praktikums durch die Leiterin / den Leiter des Praktikumsbüros anerkannt werden. Zu diesem Zweck hat die / der Studierende das Praktikum mindestens zwei Wochen vor Praktikumsbeginn beim Praktikumsbüro anzumelden. Die Anmeldung erfolgt über das Anmeldeformular auf dem Laufbogen für das Praxissemester, es ist beim Praktikumsbüro erhältlich. Ergänzende Bescheinigungen sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Bescheinigungen in anderen Sprachen sind in amtlich beglaubigter, deutscher Übersetzung einzureichen.
- (3) Die gewählte Praktikumsstelle muss geeignet sein, den Zweck und die Ziele des Praktikums (vgl. § 2) zu erfüllen. Darüber hinaus muss für die Anerkennung nachgewiesen werden, dass die Praktikumsstelle die folgenden Kriterien erfüllt:
 - die Praktikumsstelle muss inhaltlich und institutionell dem gewählten Wahlpflichtbereich oder einem erziehungswissenschaftlichen/pädagogischen Kontext zuzurechnen sein;
 - die Praktikumsstelle muss über einschlägig qualifiziertes Personal verfügen, das eine fachkompetente Betreuung der oder des Studierenden im Rahmen des Praktikums gewährleisten kann.

- (4) Die Leiterin / der Leiter des Praktikumsbüros entscheidet in der Regel binnen einer Woche über die Anerkennung der Praktikumsstelle. Die Anerkennung wird auf dem Laufbogen für das Praxissemester bestätigt. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft.

§ 9

Erwerb der Leistungspunkte

- (1) Das Modul „Praxissemester“ wird mit der Modulprüfung (Praktikumsbericht) abgeschlossen. Die Leistungspunkte werden auf Grundlage der vollständig und erfolgreich erbrachten Modulprüfung vergeben. Die Modulnote entspricht der Note der Modulprüfung. Die Note wird gemäß § 7 Absatz 4 von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer (§ 6 Absatz 2) festgelegt und zusätzlich auf dem Laufbogen für das Praxissemester vermerkt.
- (2) Die Zulassung zur Modulprüfung nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Studierenden anhand des Laufbogens für das Praxissemester folgende Nachweise über die ordnungsgemäße Durchführung des Praxissemesters erbracht haben:
- die ordnungsgemäße Anmeldung zum Praxissemester mit der entsprechenden Anerkennung gemäß § 8;
 - die Bescheinigung der Praktikumsstelle über den zeitlichen Umfang der absolvierten Praktika.
- (3) Die Bescheinigung der Praktikumsstelle ist im Falle eines Auslandspraktikums in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. § 8 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 10

Anerkennung fachpraktischer Vorleistungen

Verfügt eine Studierende / ein Studierender des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund bereits über eine vor Antritt des Studiums erfolgreich abgeschlossene fachnahe Ausbildung sowie über einschlägige berufliche Erfahrungen im Umfang von mindestens einem Jahr, so kann sich die Zeit des noch zu absolvierenden fachbezogenen Praktikums nach Entscheidung des Prüfungsausschusses auf 14 Wochen (ca. 550 Stunden) reduzieren.

§ 11

Unfallversicherung

Praktika in öffentlichen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen sind über die Landesunfallkasse unfallversichert. Bei Praktika in anderen Bundesländern muss die Praktikantin bzw. der Praktikant sich über die Unfallversicherungslage selbst informieren. Bei Auslandspraktika wird empfohlen eine private Unfallversicherung abzuschließen. Bei Praktikumsstellen in nicht-öffentlichen Bereichen (Wirtschaft, Vereine, Beratungsinstitute etc.) ist der Unfallschutz im Vorfeld abzuklären und ggf. für eine private Unfallversicherung zu sorgen.

§ 12
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Praktikumsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 18. September 2019 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 13. August 2019.

Dortmund, den 24. September 2019

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather